

Strom Prepayment Zweitarif (DT) | Preise ab 1. Januar 2023

Strompreise ab 01. Januar 2023 im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Tuttlingen GmbH gültig für PLZ 78532.

Arbeitspreis | Das bezahlen Sie je verbrauchte Kilowattstunde Strom.

Arbeitspreis brutto (HT)	46,88 Ct/kWh
Arbeitspreis brutto (NT)	40,02 Ct/kWh

Jahrespreis | Das bezahlen Sie verbrauchsunabhängig.

Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb* brutto	203,16 EUR/Jahr
---	-----------------

Bruttopreise inkl. Steuern sind gerundet.

* Grundpreis Vertrieb + Grundpreis Netz + Messstellenbetrieb. Es wird die Summe aus den Jahresbeträgen angegeben. Zusatzgeräte wie bspw. Wandler werden gemäß dem Preisblatt für Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Tuttlingen GmbH zusätzlich abgerechnet.

Arbeitspreis	Hochtarif (HT) 6-22 Uhr		Niedertarif (NT) 22-6 Uhr	
	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
Energiepreis netto		25,904		21,114
Netzentgelt, Abgaben und Umlagen netto		11,445		10,465
<i>Netzentgelt</i>	8,490		8,490	
<i>Konzessionsabgabe</i>	1,590		0,610	
<i>KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)</i>	0,357		0,357	
<i>§ 17 Offshore-Umlage (Energiewirtschaftsgesetz)</i>	0,591		0,591	
<i>§ 18 AbLaV-Umlage</i>	0,000		0,000	
<i>§ 19 StromNEV</i>	0,417		0,417	
Stromsteuer		2,050		2,050
Umsatzsteuer		19 %		19 %
Arbeitspreis brutto		46,88		40,02
Jahrespreis			EUR/Jahr	EUR/Jahr
Grundpreis netto				106,55
<i>Grundpreis Vertrieb</i>			86,55	
<i>Grundpreis Netz</i>			20,00	
Messstellenbetrieb Prepaidzähler netto				64,17
Umsatzsteuer				19 %
Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb brutto				203,16

Erklärungen:

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWKG-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 Offshore-Umlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage: Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EniWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV wird in 2023 keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

§ 19 StromNEV: Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Strom- / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf unserer Internetseite www.swtenergie.de veröffentlicht.